

Möglichkeiten der Ausdehnung der Aufenthaltsbereiche im Rahmen des geltenden Bundesrechtes und Handhabung in den Bundesländern

Die Humanistische Union, der Flüchtlingsrat Brandenburg und Pro Asyl gaben 2009 ein Rechtsgutachten in Auftrag (Stahmann 2009). Darin wurde geprüft, welche rechtlichen Möglichkeiten es für die Verwaltung gibt, den Bereich der räumlicher Beschränkungen für Asylbewerber und Geduldete zu erweitern, und zwar noch vor einer Änderung des Bundesrechts. Es wurden elf Möglichkeiten untersucht, wie Ausländerbehörden und Innenverwaltungen die Bereiche der räumlichen Beschränkungen erweitern können. Die vier Wichtigsten, die in einem Rechtsgutachten des Wissenschaftlichen Parlamentsdienstes des Berliner Abgeordnetenhauses bestätigt wurden (WPD 2010), sind:

1.

Das Innenministerium kann „um örtlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen“ mit einer **Rechtsverordnung** (nach § 58 Abs. 6 AsylVfG) bestimmen, dass sich Asylsuchende ohne Antrag in größeren Bereichen - bis hin zum gesamten Bundesland - bewegen können. Von der Rechtsverordnung machen derzeit folgende Bundesländer Gebrauch: Bayern, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt haben die Aufenthaltsbereiche von vielen kleinen Landkreisen auf 3 bzw. 4 Bezirke ausgedehnt. Das Saarland hat schon lange die Aufenthaltsbeschränkung auf das ganze Bundesland ausgedehnt, allerdings durch die Zuständigkeit nur einer Ausländerbehörde. Die Begründungen sind unterschiedlich: mal geht es um die „örtlichen Verhältnisse“ in Hinblick auf die Belange der Verwaltung, in den meisten Fällen aber um die Belange der Flüchtlinge, zum Beispiel die Gleichbehandlung bei großen infrastrukturellen Unterschieden.

In Brandenburg wurde am 23. Juli 2010 eine Rechtsverordnung mit folgendem Inhalt veröffentlicht: „Asylbegehrende, die nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung im Sinne des § 44 Absatz 1 des Asylverfahrensgesetzes zu wohnen, dürfen sich ohne Erlaubnis vorübergehend im gesamten Gebiet des Landes Brandenburg aufhalten.“ (siehe Anlage 1).

In Nordrhein-Westfalen wurde am 15.07. beschlossen, genauso zu verfahren. (Landtag Nordrhein-Westfalen Plenarprotokoll 15/4 v. 15.07.2010 S. 110 ff.)

2.

Das Innenministerium kann die Ausländerbehörden mit einem **Erlass zur Ermessenssteuerung** von § 61 Abs. 1 AufenthG anweisen, dass bei **geduldeten Ausländern** von weiteren räumlich beschränkenden Auflagen abgesehen wird, der Aufenthalt also grundsätzlich im gesamten Bundesland erlaubt wird.

In Brandenburg trat ein solcher Erlaß am 28. Juli 2010 in Kraft: „Um eine weitergehende Gleichbehandlung der Duldungsinhaber im Land Brandenburg zu gewährleisten, soll im Regelfall mit der erstmaligen Erteilung der Duldung die gesetzlich festgelegte Beschränkung des Aufenthalts auf das Land gelten (...). In allen Fällen, in denen der Aufenthalt (...) auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt wurde, soll diese Beschränkung aufgehoben werden (...) (siehe Anlage 2)

3.

Das Innenministerium eines Bundeslandes kann mit Zustimmung des **angrenzenden Bundeslandes**

die Ausländerbehörden mit einem Erlass zur Ermessenssteuerung von § 58 Abs. 1 S. 1 2. Alt. AsylVfG 2 anweisen, dass allgemeine Verlassenerlaubnisse in angrenzende Bezirke des anderen Bundeslandes generell erteilt werden.

Es gibt kleinräumige länderübergreifende Regelungen, wie z.B. zwischen Sachsen-Anhalt und Niedersachsen für die Sammelunterkunft in Harbke mit Einkaufsmöglichkeit in Helmstedt.

Die Länder Brandenburg und Berlin haben am 29. Juli 2010 mit Geltung für ihr gesamtes Gebiet solche Erlasse in Kraft gesetzt. Das wurde möglich, weil Brandenburg zuvor den Aufenthaltsbereich auf das ganze Bundesland ausgedehnt hatte.

4.

Die Landesregierungen von zwei aneinandergrenzenden Bundesländern können eine Verwaltungsvereinbarung treffen, wonach Asylsuchenden der vorübergehende Aufenthalt im jeweils anderen Bundesland erlaubt wird. Diese Vereinbarung wird im eigenen Bundesland mit einer Rechtsverordnung nach § 58 Abs. 6 AsylVfG umgesetzt.

Diese Möglichkeit wurde bisher nicht realisiert.

Quellen

Stahmann, Rolf (2009): Rechtliche Möglichkeiten zur Erweiterung des Bereichs räumlicher Beschränkungen. Gutachten im Auftrag des Flüchtlingsrats Brandenburg, der Humanistischen Union und Pro Asyl. Berlin. [abgerufen am 30.07.2010 unter: http://www.residenzpflicht.info/wp-content/uploads/2009/11/Stahmann_-_Residenzpflicht-Gutachten.pdf]

Wendel, Kay (2010) : Lockerung/Abschaffung der residenzpflicht für Asylbewerber. Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des thüringischen Landtags
Stellungnahme des Flüchtlingsrat Brandenburg Drs. 5/981

Wissenschaftlicher Parlamentsdienst des Abgeordnetenhauses Berlin (WPD) (2010): Gutachten zu den rechtlichen Möglichkeiten gemeinsamer Regelungen der Länder Berlin und Brandenburg in Bezug auf die Bewegungsfreiheit von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern nach dem Asylverfahrensgesetz. Berlin

Anlage 1

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg 21. Jahrg. 28.07.2010 Nummer 49
Verordnung über das vorübergehende Verlassen des Bereichs der Aufenthaltsgestattung vom 23. Juli 2010

Anlage 2

Erlass Nr. 7 / 2010 vom 28.07.2010 „Asylverfahrensrecht und Aufenthaltsrecht – Räumliche Beschränkung für asylsuchende gemäß § 56 Abs. 2 AsylVfG und für vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer gemäß § 61 Abs. 1 AufenthG – Anwendungshinweise“



Ministerium des Innern des Landes Brandenburg | Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Landräte des Landes Brandenburg

Oberbürgermeisterin und Oberbürgermeister des
Landes Brandenburg

Bürgermeister der Großen kreisangehörigen Städte
Eisenhüttenstadt und Schwedt (Oder)

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Fischer

Gesch.Z.: II/1-807-43

Hausruf: (0331) 866 2212

Fax: (0331) 866 2399

Internet: www.mi.brandenburg.de
auslaenderangelegenheiten@mi.brandenburg.de

Bus: 695; Tram: 91, 92, 93, 96, X98, 99

Zug: RE 1, RB 20, RB 21, RB 22; S-Bahn: S7

nachrichtlich:

Zentrale Ausländerbehörde des Landes Branden-
burg

Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Fami-
lie

Integrationsbeauftragte des Landes Brandenburg

Landkreistag Brandenburg

Städte- und Gemeindebund Brandenburg

Senatsverwaltung für Inneres und Sport
des Landes Berlin

Potsdam, 28. Juli 2010

Erlass Nr. 7 / 2010

Asylverfahrensrecht und Aufenthaltsrecht

**Räumliche Beschränkungen für Asylsuchende gemäß § 56 Abs. 2 AsylVfG
und für vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer gemäß § 61 Abs. 1 Auf-
enthG**

hier: Anwendungshinweise

Vorbemerkung

Der Landtag des Landes Brandenburg hat am 17. Dezember 2009 beschlossen,
alle Möglichkeiten für eine Lockerung der räumlichen Beschränkungen, denen
Asylbewerber und geduldete Ausländer aufgrund des Asylverfahrensgesetzes und
des Aufenthaltsgesetzes unterliegen, auszuschöpfen.

Mit Ziffer 5.8 des Organisationserlasses zur Durchführung des Asylverfahrensge-
setzes in Brandenburg vom 6. März 1997 (ABl. 13/97, S. 188) waren unter ande-
rem die Voraussetzungen für das Verlassen des zugewiesenen Aufenthaltsbe-

reichs konkretisiert worden. Diese sind mit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 1. Januar 2005 zum Teil durch eine darüber hinausgehende gesetzliche Regelung inhaltlich abgelöst worden.

Soweit das vorübergehende Verlassen des Bereichs der räumlichen Beschränkung für Asylsuchende nicht schon aufgrund der „Verordnung über das vorübergehende Verlassen des Bereichs der Aufenthaltsgestattung“ vom 23. Juli 2010 (GVBl. II Nr. 49) erlaubnisfrei ist, ergeht in Umsetzung des Landtagsbeschlusses und in Ablösung der Ziffer 5.8 des Organisationserlasses vom 6. März 1997 die nachfolgende Weisung gemäß § 9 Abs. 2 Bst. a) OBG:

I. Verlassen des zugewiesenen Aufenthaltsbereichs für Asylbewerber (§ 58 AsylVfG)

Der Aufenthalt eines Ausländers, der nicht oder nicht mehr verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen und dessen Aufenthalt zur Durchführung des Asylverfahrens gestattet ist (§ 55 Abs. 1 AsylVfG), ist gesetzlich auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt, in dem er nach § 56 Abs. 2 AsylVfG verpflichtet ist, seinen Aufenthalt zu nehmen. Er kann diesen Bereich nach den Vorgaben des § 58 AsylVfG verlassen. An der mit der Aufenthaltsgestattung verbundenen Verpflichtung zur Wohnsitznahme nach § 53 AsylVfG ändert sich durch die nachfolgenden Regelungen nichts.

1. Erlaubnisfreiheit

1.1 Der Bereich, in dem sich Asylsuchende generell erlaubnisfrei außerhalb des Geltungsbereichs der Aufenthaltsgestattung vorübergehend aufhalten dürfen, ist in der „Verordnung über das vorübergehende Verlassen des Bereichs der Aufenthaltsgestattung“ vom 23. Juli 2010 (Verordnung nach § 58 Abs. 6 AsylVfG) festgelegt.

1.2 Darüber hinaus, also außerhalb des Landes Brandenburg, können Asylsuchende nach § 58 Abs. 3 AsylVfG Termine bei Behörden und Gerichten, bei denen ihr persönliches Erscheinen erforderlich ist, ohne Erlaubnis wahrnehmen. Als Nachweis der Erlaubnisfreiheit gilt die Ladung. Erlaubnisfreiheit gilt auch in den Fällen des § 58 Abs. 4 AsylVfG.

2. Sollvorschrift

2.1 Nach § 58 Abs. 2 AsylVfG soll die Erlaubnis zur Wahrnehmung von Terminen bei Bevollmächtigten, beim Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) und bei Organisationen, die sich mit der Betreuung von Flüchtlingen befassen, erteilt werden.

2.2 Bevollmächtigte sind in der Regel Rechtsanwälte, aber auch jede prozessfähige natürliche Person, die zu sachgemäßem Vortrag fähig und bereit ist. Asylsuchende dürfen nicht ausschließlich an ortsansässige Bevollmächtigte verwiesen werden.

Betreuungsorganisationen im Sinne der Vorschrift sind auch Behandlungszentren für Folteropfer.

2.3 Im Regelfall sind von Asylsuchenden der Name der Institution, die Zieladresse und der Termin anzugeben.

Die Erlaubnis ist nur im begründeten Ausnahmefall mit rechtsmittelfähigem Bescheid zu verweigern.

3. Rechtsanspruch auf Erteilung einer Verlassenserlaubnis

Nach § 58 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG kann die Ausländerbehörde nach ihrem Ermessen das Verlassen des zugewiesenen Aufenthaltsbereichs erlauben. Die Erlaubnis **ist** zu erteilen, wenn hieran ein dringendes öffentliches Interesse besteht, zwingende Gründe es erfordern oder die Versagung der Erlaubnis eine unbillige Härte bedeuten würde (Satz 2).

Vom Vorliegen der Voraussetzungen für einen solchen Rechtsanspruch ist in der Regel auszugehen, wenn

3.1 zur Ausübung einer Beschäftigung berechnigte Asylsuchende im Bereich einer anderen Ausländerbehörde eine Arbeitsstelle haben und dadurch ihren Lebensunterhalt und den der Familie zumindest teilweise bestreiten können und in der Regel täglich an den zugewiesenen Aufenthaltsort zurückkehren. Ausnahmen hiervon, z.B. bei Fernfahrtätigkeit, sind möglich, wenn sichergestellt ist, dass das Asylverfahren nicht verzögert wird.

3.2 Asylsuchende im Bezirk einer anderen Ausländerbehörde einen Arzttermin wahrnehmen oder stationär in einem Krankenhaus aufgenommen werden müssen und die Erforderlichkeit, wenn Leistungen nach dem SGB XII oder dem Asylbe-

werberleistungsgesetz bezogen werden, durch den Leistungsträger bzw. die Aufnahmebehörde, im Übrigen durch den behandelnden Arzt bestätigt wird. Das Gleiche gilt für die Begleitung von Kindern zu einer solchen Behandlung und den Besuch von nahen Angehörigen im Krankenhaus.

3.3 Asylsuchende als Mitglied einer Sportmannschaft, einer musikalischen Vereinigung (z.B. Orchester, Chor, Band, Musikkapelle), einer Hilfsorganisation o.Ä. aktiv an einer Veranstaltung dieser Organisation (auch als Betreuer oder als Begleitperson für ein aktiv teilnehmendes Kind) außerhalb des zugewiesenen Aufenthaltsbereichs teilnehmen möchten.

3.4 Asylsuchende aktiv an einer überregionalen kulturellen Veranstaltung innerhalb des Bundesgebietes (z.B. als Sänger, Tänzer, Musiker, Instrumentalisten, bildende Künstler) teilnehmen möchten.

3.5 Asylsuchende an einer überregionalen religiösen Veranstaltung innerhalb des Bundesgebietes oder am Gottesdienst einer Glaubensrichtung, die im Bereich der Aufenthaltsgestattung keine gottesdienstlichen Veranstaltungen durchführt, teilnehmen möchten.

3.6 im Rahmen des Besuchs einer allgemeinbildenden Schule ein Schullandheimaufenthalt bzw. eine Studienfahrt durchgeführt wird. Für den Fall, dass die Reise ins Ausland führt, ist, soweit erforderlich, eine Bescheinigung darüber auszustellen, dass der oder die Asylsuchende wieder ins Bundesgebiet zurückkehren kann. Ein vorhandener Pass ist an eine Begleitperson gegen Rückgabeverpflichtung auszuhändigen; die Ausstellung eines Passersatzpapiers kommt nur unter den in der Verordnung zur Durchführung des Aufenthaltsgesetzes (AufenthV) genannten Voraussetzungen in Betracht.

3.7 Asylsuchende nahe Verwandte (Ehegatte, Eltern, Kinder, Geschwister, Großeltern, Enkel), die sich im Bundesgebiet außerhalb des dem Asylsuchenden zugewiesenen Bereichs der Aufenthaltsgestattung aufhalten, besuchen möchten.

3.8 Asylsuchende eine Bildungseinrichtung (Schule, Volkshochschule) außerhalb des Bereichs der Aufenthaltsgestattung besuchen möchten und hierfür triftige Gründe geltend machen, die die Inanspruchnahme vergleichbarer Angebote im Bezirk der räumlichen Beschränkung als unbillig erscheinen lassen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn es sich um ein Angebot handelt, das speziell auf die Bedürfnisse von Migranten zugeschnitten ist, und wenn im Bezirk der Aufenthaltsgestattung vergleichbare Angebote nicht bestehen.

3.9 wenn Asylsuchende sich auf Arbeitssuche (Wahrnehmung von Vorstellungsterminen usw.) außerhalb des Bereichs der Aufenthaltsgestattung begeben wollen, sofern diese die Ausübung einer Beschäftigung nach Ziffer 3.1 zum Ziel hat.

3.10 Asylsuchende an Wahlen und Abstimmungen in der Vertretung ihres Heimatlandes teilnehmen wollen.

Verlassenserlaubnisse sind, wenn sie für wiederkehrende Termine, Veranstaltungen und Ereignisse bewilligt werden (insbesondere in den Fällen der Ziffern 3.1, 3.2, 3.5, 3.8 und 3.9), in der Regel als befristete, zweckgebundene Dauererlaubnis für die Dauer der Aufenthaltsgestattung zu erteilen.

Für die Erteilung von Verlassenserlaubnissen zum Aufenthalt im Land Berlin gelten besondere Regelungen (s. nachfolgende Ziffer 5).

4. Ermessensentscheidung im Einzelfall

In allen übrigen Fällen des § 58 Abs. 1 AsylVfG **kann** Asylsuchenden das vorübergehende Verlassen des Bereichs der Aufenthaltsgestattung erlaubt werden.

4.1 Dieses Ermessen soll grundsätzlich zugunsten der Asylsuchenden ausgeübt werden, sofern nicht schwerwiegende Gründe oder besondere Umstände des Einzelfalles einer Erlaubniserteilung entgegenstehen.

Als Beispiele für die Versagung der Erlaubnis kommen

- die Verurteilung wegen einer beim Aufenthalt außerhalb des Bereichs der Aufenthaltsgestattung begangenen Straftat (hierzu zählen nicht Straftaten wegen wiederholter Verstöße gegen die räumliche Beschränkung) sowie
- eine durch Tatsachen begründete konkrete - nicht nur vermutete - Missbrauchsgefahr, insbesondere wegen des Verdachts verfassungsfeindlicher Bestrebungen,

in Betracht. Vor Inkrafttreten dieser Weisung begangene Verstöße gegen die räumliche Beschränkung sollen bei der Ausübung des Ermessens nicht zu Lasten der Asylsuchenden berücksichtigt werden.

4.2 Die Verlassenserlaubnis ist für den Zeitraum zu erteilen, für den sie beantragt und begründet wurde, im Regelfall längstens für 5 - 7 Tage, in begründeten Fällen, z.B. große Entfernung zum Reiseziel, auch länger. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der reibungslose Ablauf des Asylverfahrens gewährleistet bleiben muss.

Für die Erteilung von Verlassenserlaubnissen zum Aufenthalt im Land Berlin gelten Sonderregelungen (s. nachfolgende Ziffer 5).

5. Sonderregelung für das Verlassen des Bereichs der räumlichen Beschränkungen für den vorübergehenden Aufenthalt in Berlin

5.1 Die Ausländerbehörden des Landes Brandenburg sollen mit Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsgestattung in Anwendung des § 58 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG im Einzelfall Asylsuchenden die für die Dauer der Aufenthaltsgestattung befristete Erlaubnis erteilen, sich vorübergehend in Berlin aufzuhalten, ohne dort Wohnsitz zu nehmen oder den gewöhnlichen Aufenthalt zu begründen. Dies soll den Betroffenen ermöglichen,

- die mit der „Verordnung über das vorübergehende Verlassen des Bereichs der Aufenthaltsgestattung“ vom 23. Juli 2010 ermöglichte erlaubnisfreie Reise- und Bewegungsfreiheit innerhalb des Landes Brandenburg zu nutzen, ohne deshalb die Durchquerung Berlins vermeiden zu müssen,
- regelmäßig und auf Dauer an kulturellen, religiösen, sportlichen, sozialen sowie der (Fort)Bildung dienenden Aktivitäten in Berlin teilzunehmen,
- sich spontan nach Berlin zu begeben, um die dortigen kulturellen, religiösen, sportlichen, medizinischen und sozialen Angebote sowie Bildungsangebote zu nutzen,
- sich besuchsweise in Berlin aufzuhalten, um familiäre und freundschaftliche Kontakte dorthin zu pflegen,

ohne für jede einzelne dieser Fahrten eine Erlaubnis unter Darlegung des Zwecks der Reise, der Dauer und der Zieladresse beantragen zu müssen.

Die Anwendung dieser Regelung erfordert jeweils eine Einzelfallentscheidung.

5.2. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die Ausländerbehörde Kenntnis von einer Verurteilung wegen einer Straftat (hierzu zählen nicht Strafen wegen wiederholter Verstöße gegen die räumliche Beschränkung) erhalten hat. Das Gleiche gilt für Asylsuchende, die lediglich wegen § 29 Abs. 5 des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) nicht verurteilt worden sind oder bei denen die Staatsanwaltschaft nach § 31a BtMG von der Verfolgung abgesehen hat. Die Versagung der Dauererlaubnis kommt auch bei einer durch Tatsachen begründeten konkreten – nicht nur vermuteten – Missbrauchsgefahr, insbesondere wegen des Verdachts verfassungsfeindlicher Bestrebungen, in Betracht.

5.3 Sollte durch die befristete Dauererlaubnis die ordnungsgemäße Durchführung des Asylverfahrens nicht mehr gewährleistet sein, beispielsweise weil Termine

beim BAMF nicht wahrgenommen werden, soll die Erlaubnis mit Wirkung für die Zukunft widerrufen bzw. deren Verlängerung abgelehnt werden. Gleiches gilt, wenn die Ausländerbehörde später Kenntnis vom Vorliegen einer der unter 5.2 genannten Versagungsgründe erhält.

II. Verlassen des zugewiesenen Aufenthaltsbereichs für Geduldete

Geduldete unterliegen der räumlichen Beschränkung nach § 61 Abs. 1 AufenthG. Ihr Aufenthalt ist gesetzlich auf das Gebiet des Landes beschränkt (§ 61 Abs. 1 Satz 1 AufenthG). Eine Ausdehnung auf andere Länder oder die Bundesrepublik Deutschland ist rechtlich nicht zulässig. Eine länderübergreifende Änderung der räumlichen Beschränkung ist nur im Einvernehmen mit der Ausländerbehörde des betreffenden Landes möglich (Ziffer 61.1.1.1 VV AufenthG).

1. Regelmäßige Anwendung der gesetzlichen Aufenthaltsbeschränkung

1.1 Abgelehnte vormalige Asylsuchende unterliegen grundsätzlich der Fortdauer der räumlichen Beschränkung nach § 56 Abs. 3 Satz 1 AsylVfG, die regelmäßig in die Duldung übernommen wird, bis sie ausdrücklich aufgehoben wird.

Um eine weitgehende Gleichbehandlung der Duldungsinhaber im Land Brandenburg zu gewährleisten, soll im Regelfall mit der erstmaligen Erteilung der Duldung die gesetzlich festgelegte Beschränkung des Aufenthalts auf das Land gelten (§ 61 Abs. 1 Satz 1 AufenthG). In allen Fällen, in denen der Aufenthalt nach § 58 Abs. 3 Satz 1 AsylVfG oder nach § 61 Abs. 1 Satz 2 AufenthG auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt wurde, soll diese Beschränkung aufgehoben werden, sofern nicht einer der nachstehenden Gründe für ihr Fortbestehen vorliegt.

1.2 Die mit § 61 Abs. 1 Satz 2 AufenthG bestehende Möglichkeit, den auf das Land beschränkten Aufenthaltsbereich nach pflichtgemäßem Ermessen durch eine Auflage weiter einzuschränken, kommt insbesondere in folgenden Fällen in Betracht:

- Abschiebungstermin innerhalb der nächsten 3 Monate,
- wiederholte Verurteilung wegen Straftaten (hierzu zählen nicht Strafen wegen wiederholter Verstöße gegen die räumliche Beschränkung).

2. Anwendung der für Asylsuchende geltenden Regelungen für das Verlassen des Bereichs der räumlichen Beschränkung

2.1 Ausnahmen von der nach § 61 Abs. 1 AufenthG bestehenden gesetzlichen bzw. verfügten räumlichen Beschränkung geduldeter Ausländer richten sich nach § 12 Abs. 5 AufenthG. Diese Regelung entspricht hinsichtlich der zwingenden Erteilungsvoraussetzungen, des Rechtsanspruchs und der Ermessenseröffnung den Regelungen für Asylsuchende in § 58 Absätze 1 bis 3 AsylVfG. Deshalb sind Ziffern I.3 und I.4 entsprechend anzuwenden.

Der Rechtsanspruch auf Erteilung einer Verlassenserlaubnis (Ziffer I.3) besteht unabhängig davon, ob der Geduldete sich hinreichend um seine Ausreise bemüht oder möglicherweise eine falsche Identität angegeben hat. Auch Verstöße gegen die räumliche Beschränkung führen nicht zum Verlust des Rechtsanspruchs.

Bei der Ermessensausübung (Ziffer I. 4) sind grundsätzlich die gleichen Maßstäbe anzulegen wie bei Inhabern einer Aufenthaltsgestattung. In die Ermessenserwägungen sind bei Geduldeten auch die Gründe, die zur Aussetzung der Abschiebung geführt haben, sowie die (Nicht-)Erfüllung etwaiger Mitwirkungspflichten einzubeziehen.

2.2 Vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern soll in der Regel dann keine Verlassenserlaubnis erteilt werden, wenn z.B. ein Abschiebungstermin bestimmt ist oder das vorübergehende Verlassen des Aufenthaltsbereichs eine bevorstehende Abschiebung gefährden oder verzögern würde. Ausnahmen hiervon sind möglich, wenn einer der unter I. Ziffern 3.1, 3.2, 3.5, 3.7 oder 3.10 genannten Gründe vorliegt.

3. Sonderregelung für den vorübergehenden Aufenthalt von Geduldeten in Berlin

3.1 Die Ausländerbehörden des Landes Brandenburg sollen mit Erteilung und Verlängerung der Duldung in entsprechender Anwendung der unter Ziffer I.5 genannten Sonderregelung Duldungsinhabern die für die Dauer der Duldung befristete Erlaubnis erteilen, sich vorübergehend in Berlin aufzuhalten, ohne dort Wohnsitz zu nehmen oder den gewöhnlichen Aufenthalt zu begründen. Die Anwendung erfordert jeweils eine Einzelfallentscheidung.

3.2 Die Sonderregelung gilt nicht für diejenigen vollziehbar ausreisepflichtigen Duldungsinhaber, die das Abschiebungshindernis selbst zu vertreten haben. Zu

vertreten ist es beispielsweise, wenn Betroffene über ihre Identität täuschen oder bei der Passbeschaffung nicht mitwirken. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn einer der unter I.5.2 genannten Versagungsgründe vorliegt.

3.3 Die Dauererlaubnis soll mit Wirkung für die Zukunft widerrufen bzw. deren Verlängerung abgelehnt werden, wenn die unter II.3.2 genannten Voraussetzungen vorliegen oder ein Abschiebungstermin bestimmt ist.

4. Auswirkungen auf eine ggf. bestehende Wohnsitzauflage ergeben sich aufgrund des vorliegenden Erlasses nicht.

III. Verfahrenshinweise

1. Vorzulegende Unterlagen

Sofern nicht eine anlassunabhängige Dauererlaubnis nach Ziffern I.5 oder II.3 zur Anwendung kommt, sind aus Gründen des Datenschutzes von Asylsuchenden und Geduldeten, die eine Verlassenserlaubnis im Einzelfall nach § 58 Abs. 1 AsylVfG bzw. § 12 Abs. 5 AufenthG beantragen, lediglich der Vor- und Zuname und die Anschrift der zu besuchenden Person zu erheben, nicht jedoch weitere Personaldaten wie Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit usw. Auf die Vorlage von Meldebescheinigungen ist wegen des unverhältnismäßigen Aufwandes für den zu Besuchenden zu verzichten.

2. Gebühren

Von der Erhebung von Bearbeitungsgebühren für die Erteilung von Erlaubnissen zum Verlassen des Bereichs der räumlichen Beschränkung ist abzusehen, da hierfür weder das Asylverfahrensgesetz noch die Aufenthaltsverordnung einen Gebührentatbestand vorsehen und der Bund die Gebührentatbestände für Amtshandlungen im Ausländerrecht abschließend geregelt hat.

3. Zuständige Ausländerbehörde

Durch das vorübergehende Verlassen des Bereichs der Aufenthaltsbeschränkung aufgrund einer einmaligen oder langfristigen Verlassenserlaubnis bleibt die Verpflichtung zur Wohnsitznahme im Bezirk der Aufenthaltsgestattung bzw. im zugewiesenen Aufenthaltsbereich und damit die Zuständigkeit der Ausländerbehörde,

deren Bezirk die Ausländerin oder der Ausländer im Rahmen der landesinternen Verteilung zugewiesen wurde, unberührt.

4. Verwaltungsakt

Hinsichtlich der Bescheidung mündlich oder schriftlich gestellter Anträge gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

IV. Befristung, Aufhebung von Erlassen

Die Geltungsdauer dieses Erlasses wird bis zum 31.12.2015 befristet.

Der Erlass Nr. 5/2009 vom 17. Dezember 2009 sowie Ziffer 5.8 des Organisationserlasses zur Durchführung des Asylverfahrensgesetzes in Brandenburg vom 6. März 1997 werden aufgehoben.

Im Auftrag

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'Keinath', with a stylized flourish at the end.

Keinath



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

21. Jahrgang	Potsdam, den 28. Juli 2010	Nummer 49
--------------	----------------------------	-----------

Verordnung über das vorübergehende Verlassen des Bereichs der Aufenthaltsgestattung

Vom 23. Juli 2010

Auf Grund des § 58 Absatz 6 des Asylverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798) verordnet die Landesregierung:

§ 1

(1) Asylbegehrende, die nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung im Sinne des § 44 Absatz 1 des Asylverfahrensgesetzes zu wohnen, dürfen sich ohne Erlaubnis vorübergehend im gesamten Gebiet des Landes Brandenburg aufhalten.

(2) Die Verpflichtung, in einer bestimmten Gemeinde oder in einer bestimmten Unterkunft zu wohnen, bleibt unberührt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 23. Juli 2010

Die Landesregierung
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Matthias Platzeck

Der Minister des Innern

Rainer Speer